

§ KARNEVAL

Rechtsfragen zum Karneval | Infobrief der Anwaltskanzlei Ferner Alsdorf

Prinz muss Steuern zahlen

Vorsicht: Ein Karnevalsprinz kann durchaus Unternehmer sein - etwa wenn er eine Broschüre mit Werbeanzeigen gegen Entgelt herausgibt. Das kann steuerliche Konsequenzen haben (BFH, XI R 86/90).

Selber aufpassen!

Grundsätzlich gilt, dass man selber aufpassen muss - wer „Kamelle“ an den Kopf bekommt oder bei einer Veranstaltung wo viel getrunken wird ausrutscht, der hat erst einmal schwierige Aussichten Schadensersatz zu erhalten.

Vorsicht bei Fotos

Nicht ohne Grund nimmt das Thema „Fotos“ in diesem Newsletter so viel Raum ein - es ist ein häufiger Streitgrund. Wer sich zu Karnevalsumzügen begibt muss dabei grundsätzlich damit leben, dass er fotografiert wird. Anders herum sind Profilaufnahmen durchaus problematisch, besonders bei peinlichen Situationen.



Karnevalszeit

Mit unserem „Infobrief“ zum Thema Karneval möchten wir Ihnen ausgewählte Informationen rund um den Karneval zur Verfügung stellen. Der Infobrief wurde zum Karneval 2016 erneut aktualisiert und mit neuen Entscheidungen versehen. Sie finden ihn unter <http://frnr.de/karneval/>

I. Alkohol im Karneval

Dass man kein Auto mehr fahren soll, wenn man etwas getrunken hat, ist allgemein bekannt. Neben dieser Selbstverständlichkeit gibt es aber auch für Radfahrer und Fußgänger wichtige Punkte zu Beachten.

So können auch Radfahrer zu viel getrunken haben, Punkte kassieren und den Führerschein riskieren. So kann bei einer





Inhaltsverzeichnis

- I. Alkohol im Karneval
- II. Lärm im Karneval
- III. Arbeitsrecht
- IV. Unfälle bei Feierlichkeiten
- V. Kleidung im Karneval
- VI. Verhalten bei einer Polizeikontrolle
- VII. Karneval und das Grundgesetz
- VIII. Steuerrecht
- IX. Werbung und Urheberrecht
- X. Fotos in der Karnevalszeit

Impressum

Anwaltskanzlei Ferner

Rechtsanwälte Dieter Ferner
und Jens Ferner

Carl-Zeiss-Strasse 5

52477 Alsdorf

Telefon: 02404-92100

www.ferner-alsdorf.de

*Inhaltlich verantwortlich sowie
Vis.d.P.G.: Rechtsanwalt Jens
Ferner, jf@ferner-alsdorf.de, unter
Kanzleianschrift (oben)*



Trunkenheitsfahrt ab 1,6 Promille mit dem Fahrrad die Fahrerlaubnisbehörde dem Betroffenen mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis entziehen (VG Mainz, 7 L 34/08.MZ). Sie bedenken also immer, jegliches Fahrzeug, auch Fahrräder, stehen zu lassen, wenn Sie alkoholisiert sein sollten. Dabei ist zunehmend absehbar, dass die bisher bei Radfahrern angewendete Grenze von 1,6 Promille in Zukunft wohl gesenkt werden soll.

Das OVG Münster (19 B 1692/99) hat dazu entschieden, dass bei einem Wert ab 1,6 Promille eine MPU (so genannter „Idiotentest“) angeordnet werden kann, wobei bei nicht Bestehen der Führerschein entzogen wird. Das VG Hannover (9 B 4217/07) hat sogar entschieden, dass das Radfahren Betroffenen notfalls ganz untersagt werden kann. Es steht also im schlimmsten Fall nicht nur der Führerschein, sondern auch die Erlaubnis auf dem Spiel, mit dem Rad zu fahren. Diese Sichtweise wurde vom VG Neustadt (3 L 372/05) ebenso entschieden.

Das OVG Rheinland-Pfalz (10 B 10930/09.OVG) hat dies allerdings zwischenzeitlich abgelehnt bei einem Wert von 2,33 Promille, denn es ist zu berücksichtigen, dass ein Fahrrad grundsätzlich Erlaubnisfrei genutzt werden könne. Dementsprechend könne ein Fahrradfahrverbot nur



angeordnet werden, wenn die Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs durch den alkoholisierten Radfahrer aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls mit den Risiken des Kraftfahrzeugverkehrs vergleichbar sei. Speziell bei einem erstmaligen Vorfall ist dies zu verneinen.

Selbst als Fußgänger muss man vorsichtig sein, da man Gefahr läuft, eine Mitschuld an Unfällen zugesprochen zu bekommen. Das Landgericht Coburg entschied sogar, dass der Anspruch bei einem Unfall gegenüber einer abgeschlossenen Unfallversicherung verwirkt sein kann, wenn man im alkoholisierten Zustand einen Unfall verursacht (13 O 611/00).

Vorsicht ist auch geboten, wenn man sich zwar nicht direkt, aber nach einer Pause ans Steuer setzt: Thema Restalkohol. Nur weil man sich „frisch fühlt“ und geschlafen hat, ist dies keine Entschuldigung für den (unbemerkten) Promillewert von 1.1 – so das OLG Hamm (27 U 163/02).

Übrigens: Wenn Sie dort parken wo ein Karnevalsumzug durchgeht und wo mit einem Parkverbot zu rechnen ist (auch erst nachdem das Auto abgestellt wurde!) müssen Sie damit rechnen dass ihr Auto kostenpflichtig abgeschleppt wird (beispielhaft dazu Verwaltungsgericht Köln, 20 K 2319/13).

II. Lärm durch Karneval

Im Karneval wird gefeiert – und nicht zu knapp. Wo aber gut gefeiert wird, ist es auch laut – und wo es laut ist, da wird auch mal über die Lautstärke gestritten. In Wohngebieten sind lautstarke Veranstaltungen aus Anlass des Karnevals oder einer Kirmes mitunter zulässig. Voraussetzung: Es müssen „sehr seltene Ereignisse“ sein, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für die örtliche Gemeinschaft, trotz der mit ihnen verbundenen Belästigungen, den Nachbarn zumutbar sind (OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 10947/04). Selbst unzumutbare Belästigungen müssen von den Nachbarn mitunter hingenommen werden, nämlich dann, wenn es sich um Feste des Brauchtums handelt, die von besonderer Bedeutung sind (OVG Rheinland-Pfalz, 6 B 10279/04). Insbesondere müssen gastwirte nicht gegen laute Gäste selber vorgehen (AG Köln, 532 OWI 183/96).

Generell lässt sich sagen, dass man gegen Lärm bei Karneval faktisch nichts tun kann, da es Brauchtum ist (VG Koblenz, 1 L 141/02). Lärm beim Karneval wird von den Gerichten durchweg als Begleiterscheinung angesehen, die auch in Wohngebieten hingenommen werden muss (VG Frankfurt, 15 G 401/99). Allerdings hatte das VG Koblenz dann erhebliche Probleme, wenn ein Festzelt in einem reinen Wohngebiet aufgestellt werden sollte - das geht so nicht (VG Koblenz, 1 K 745/03).

Anwohner übrigens, die sich von Karnevalsumzügen in ihrer Straße belästigt fühlen, haben laut VG Frankfurt am Main (15 G 401/99) keinen Anspruch darauf, dass der Lärm auf eine bestimmte Dezibel-Grenze beschränkt wird. Anwohner müssen auch damit leben, wenn für die Zeit eines (Kinder-)Karnevalsumzuges eine Durchfahrt auch von Anliegern untersagt wird, so das Verwaltungsgericht Düsseldorf, 14 K 4613/13. Und wer beim Umzug zuschaut muss mit Lärm rechnen, bei Empfindlichkeit halt Abstand halten (LG Trier, 1 S 18/01).

III. Karneval und Arbeit

Wer seinen Arbeitgeber aufs gröbste beleidigt, auch außerhalb der Arbeitszeit, kann durchaus fristlos entlassen werden, so das LAG Hamm (18 Sa 836/04). Die hier im Raum stehenden Beleidigungen geschahen während einer Betriebsfeier. Man sollte also mit seinen Äußerungen, abgesehen von Fragen

des menschlichen Miteinanders, gegenüber seinem Arbeitgeber auch außerhalb der Arbeitszeit vorsichtig sein. Ebenso ist der Karneval keine „Ausrede“ für Ausfälle: Ein Gewaltausbruch auf der Karnevalsfeier ist und bleibt ein Kündigungsgrund (LAG Düsseldorf, 13 Sa 957/15).

Ein Herz für Arbeitnehmer, die während der tollen Tage arbeiten müssen, hatte das Hessische LAG, das entschieden hat, dass es Arbeitnehmern ganz besonders am Rosenmontag vom Arbeitgeber nicht verboten werden darf, am Arbeitsplatz Radio zu hören (Hessisches LAG, 14 Sa 895/87).

Der Betriebsrat kann dem Arbeitgeber die Anordnung von Arbeit am Karnevalsdienstag ohne seine Zustimmung nicht untersagen (BAG, 1 ABR 31/03). Hintergrund war die Anordnung des Arbeitgebers entsprechend der Betriebsvereinbarung, die allerdings entgegen der bisherigen Praxis nicht erfolgte. Ebenfalls kann der Arbeitgeber den Alkoholkonsum grundsätzlich untersagen, dabei muss ggfs. der Betriebsrat zustimmen (BAG 1 ABR 11/89).

Übrigens: Rosenmontag ist kein Feiertag – auch wenn das etwas 40% der Deutschen wünschen (Umfrage von Emnid im Februar 2009). Das LAG Köln (11 (12) Sa 239/03) hat das unterstrichen und festgestellt, dass es am Rosenmontag keinen Anspruch auf bezahlte Freizeit gibt. Auch wenn über Jahr hinweg Rosenmontag freigegeben wurde, so darf man nicht darauf vertrauen, dass das immer so bleibt (Bundesarbeitsgericht, 1 ABR 31/03). Und wer im Betrieb Männern den Schlips abschneidet, muss mitunter Schadensersatz leisten (AG Essen, 20 C 691/87). In diesem Fall ging es aber nicht um den Chef oder um Kollegen, sondern um einen Kunden, dem der Schlips gekürzt wurde.

IV. Unfälle bei Feierlichkeiten

Wo gefeiert und getrunken wird, da passieren auch mal Unfälle. Fraglich nur, ob da jemand haften kann.

Das OLG Köln (19 U 7/02) hat festgestellt, dass die Veranstalter von Karnevalsfeiern nicht für jeden Sturz haften und auf jeden Fall nicht verpflichtet sind, den Boden schon zu reinigen, wenn die Feier gerade endet – und die Menschen gerade im Moment die Halle verlassen. Hier rutschte jemand auf einer Bierlache aus.

Es gilt, dass Massenveranstaltungen immer mit gewissen Risiken behaftet sind und man diese – auch als Besucher – einkalkulieren muss. Dazu gehört beispielsweise auch, dass dort, wo viel getrunken und getanzt wird, regelmäßig etwas verschüttet wird. Das Ergebnis sind mitunter sehr rutschige Stellen, auf die man als Besucher einer solchen Feier eingestellt sein muss.

Selbiges gilt bei Karnevalsumzügen, wo man als Veranstalter nicht jedes erdenkliche Risiko ausschalten oder beherrschen kann. So muss der Veranstalter eines Umzugs die Besucher nicht vor plötzlichen lauten Geräuschen schützen (LG Trier, 1 S 18/01): Dies können die Besucher selbst tun. Schwieriger ist die Frage, ob „Aufpasser“ bereit gestellt werden müssen: Während man das in Köln verneint (AG Köln, 111 C 422/97), wurde es vom Landgericht Ravensburg bejaht (3 S 145/96).

Auch wenn man zu einem Karnevalsumzug geht und schmerzhaft von Kamellen getroffen wird, muss man davon ausgehen, kein Schmerzensgeld zugestanden zu bekommen: Das AG Aachen (13 C 250/05 – ebenso das AG Eschweiler, 6 C 599/86, AG Köln, 123 C 254/10 sowie LG Köln, 123 C 254/10) ist zu dem Schluss gekommen, dass derjenige, der an einer solchen Veranstaltung teilnimmt, zumindest stillschweigend in nahe liegende Verletzungen einwilligt. Selbst wenn etwas schlimmeres geschieht,

wie z.B. ein abgebrochener Schneidezahn, hat man keine Ansprüche (so das LG Trier, 1 S 18/01). Das Amtsgericht Aachen hat zu diesem Thema ausgeführt:

„Es ist allgemein bekannt, dass bei Karnevalssumzügen von den Festwagen aus Gegenstände unter die Zuschauer geworfen werden. Dass hierdurch für die Zuschauer das Risiko besteht, von einem derartigen Gegenstand auch verletzt zu werden, kann auch dem Kläger nicht unbekannt geblieben sein. Wer gleichwohl als Zuschauer einen Karnevalssumzug ansieht, willigt hierdurch konkludent in ein derartiges Verletzungsrisiko ein. Wenn man dann tatsächlich durch einen derart geworfenen Gegenstand verletzt wird, kann man daraus jedenfalls keine Schadensersatzansprüche ableiten.“

V. Kleidung im Karneval

Interessant ist sicherlich die Frage, ob maßgeschneiderte Kleidungsstücke (etwa Karnevals-Uniformen) zurückgenommen werden müssen, selbst wenn sie bereits getragen wurden. Im Fall eines Mangels (hier ging es um fehlerhafte Kragen und Ärmel) hat dies das LG Coburg (12 O 217/00) bestätigt- wobei ein Gebrauchsvorteil errechnet wurde, der dann nicht zurück erstattet werden musste.

Bei der Teilnahme an einer Karnevalsveranstaltung mit unbewachter Garderobe muss man schon auf seine Jacke selbst aufpassen. Wird sie dann samt den darin befindlichen Autoschlüsseln abgelegt und gestohlen, so liegt grobe Fahrlässigkeit vor. In diesem Fall braucht die Kaskoversicherung wegen nicht zu leisten, wenn das Auto gestohlen wird, so das LG Köln (24 O 307/96).

Und dran denken: Das Abschneiden einer Krawatte ist auch an Karneval eine Sachbeschädigung wenn der Betroffene nicht einwilligt (AG Essen, 20 C 691/87).

VI. Verhalten während einer Polizeikontrolle

Manchmal kommt es vor, dass ein Autofahrer sich nicht an die Regeln hält; besonders dumm, wenn er dann auch noch erwischt wird. Es gibt aber einige kleine Verhaltensregeln, die man kennen und beachten sollte: Sollte ein Autofahrer von der Polizei angehalten werden, so wird die Polizei erst einmal Angaben zur Person fordern. Angaben zur Person - sofern erfragt - sind stets wahrheitsgemäß anzugeben! Wer hier falsche Angaben macht begeht eine Ordnungswidrigkeit nach §111 OWiG.



Führerschein sowie Fahrzeugschein müssen dem Polizisten auf Verlangen ausgehändigt werden, Grundlage hierfür ist u.a. die Fahrerlaubnisverordnung (FEV) §4 Abs. 2 Satz 2. Den Personalausweis darf der Polizeibeamte erst unter bestimmten Umständen mit entsprechender Begründung verlangen: Lichtbild im Führerschein nicht erkennbar oder durchführen einer "allgemeinen Personenfahndung". Zu beachten ist, dass ein Polizeibeamter in Uniform sich nicht besonders auszuweisen braucht (OLG Saarbrücken).

Mit ganz besonderer Vorsicht sind Äußerungen zum angeblichen Tatvorgang gegenüber den Polizeibeamten zu genießen. Häufig werden die Beamten mit dem Fahrer erst einmal ein "lockeres" Gespräch führen, um einen Überblick über den Hergang zu erhalten. Bereits hier gemachte

Äußerungen können sich für den Fahrer nachteilig auswirken, insbesondere, wenn er direkt den Verstoß zugibt.

Dem Beschuldigten steht immer ein Aussageverweigerungsrecht zu, er muss sich nicht äußern. Tatsächlich hat die Polizei ihn vor Ort sogar erst einmal zu belehren, bevor er gefragt wird. Dies gilt ausdrücklich auch hinsichtlich des gerne geäußerten „Sie wissen doch sicherlich warum wir Sie anhalten...“. Die Wahrnehmung des Rechtes zu Schweigen darf nicht negativ ausgelegt werden; was in dem Zusammenhang die vor Ort tätigen Polizisten von sich geben ist völlig ohne Belang! Häufig jedoch wird der Betroffene von der Polizei hierüber nicht informiert. Jedenfalls sollte man, bevor man zu Beleidigungen wechselt, lieber den Mund halten. Auch wenn das Landgericht Münster (8 S 210/02) ernsthaft die Betitelung als „Scheißbulle“ hat durchgehen lassen. Das zusätzlich erfolgte Anspucken wurde aber mit 250 Euro quittiert.

Einmal pusten bitte...

Zunehmend ist in der jüngeren Vergangenheit die bisherige Praxis bei Blutproben in den Fokus geraten: Grundsätzlich gilt bei der Anordnung einer Blutprobe der Richtervorbehalt. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, ist die Anordnung der Maßnahme durch Staatsanwaltschaft oder Polizei möglich. Hierbei wurde zu gerne leichtfertig eine Gefahr im Verzug konstruiert, gerne auch mal gar nicht erst versucht, den zuständigen Richter überhaupt zu erreichen. Die Rechtsprechung tendiert hier inzwischen zu einer sehr strikten Handhabe. Zum einen ist festzuhalten, dass ein vorschnelles Berufen auf „Gefahr im Verzug“ durch Polizeibeamte willkürlich sein kann (KG Berlin, (3) 1 Ss 204/09 (71/09)). Auch kann alleine mit der abstrakten Gefahr des Abbaus des Alkohols und des erschwerten Nachweises keine Gefahr im Verzug begründet werden, (Schleswig-Holsteinisches OLG, 1 SsOWi 92/09).

Wenn keine richterliche Anordnung vorlag und vorschnell eine „Gefahr im Verzug“ angenommen wurde, sehen viele Gerichte ein Verwertungsverbot der Blutprobe bzw. der ermittelten Ergebnisse. So aktuell beispielsweise das OLG Oldenburg (1 Ss 183/09) und das OLG Celle (322 SsBs 197/09). Doch die Rechtsprechung ist diffus und von Details des Einzelfalls abhängig. Der Gesetzgeber versucht hier derzeit zu reagieren und möchte die Blutprobe in das Ermessen des Polizeibeamten vor Ort stellen. Das Vorhaben begegnet Zustimmung beim Deutschen Richterbund sowie erheblicher Kritik des Deutschen Anwaltvereins. Ob es so kommt, ist weiter offen.

VII. Karneval und das Grundgesetz

Büttenreden sind eine Kunst – auch für das Bundessozialgericht (3 RK 17/96). Damit genießen sie aber nicht nur den grundrechtlichen Schutz als Kunstwerk, sondern es sind damit laut Bundessozialgericht auch Abgaben an die Künstlersozialkasse verbunden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich damit zu beschäftigen, ob Karnevalsveranstaltungen die in Schulen durchgeführt werden, gegen das Neutralitätsverbot des Staates verstoßen, da es sich um eine religiöse Feierlichkeit handeln könnte. Das Bundesverfassungsgericht sah hier keine Probleme und erkennt kurz und knapp: „Dass Karneval kein katholisches Kirchenfest ist und in der Art und Weise der Begehung als bloßes Brauchtum heutzutage der früher etwa vorhandenen religiösen Bezüge weitgehend entkleidet ist, kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.“

VIII. Die Steuer

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (6 K 1104/09) hat entschieden, dass Karnevalssitzungen steuerrechtlich als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen sind - und somit die volle Umsatzsteuer zahlen müssen. Der anerkannt gemeinnützige Verein versuchte es mit dem ermäßigten Steuersatz - und verlor.

IX. Werbung & Urheberrecht im Karneval

Nicht alles was einem gut erscheint, kommt auch gut an: Ein Kölner Karnevalshändler warb mit dem Slogan „Karneval ohne Kostüm ist wie Bläck ohne Fööss“ - hatte aber keine Genehmigung den Bandnamen zu verwenden. Das OLG Köln (6 U 9/10) bestätigte die Auffassung der Band: Sie hätten vorher gefragt werden müssen, so nun wurde Schadensersatz fällig: Über 10.000 Euro. Ein gelungenes Beispiel um zu zeigen, dass solche Maßnahmen nicht ohne juristische Prüfung erfolgen sollten. Es geht sogar noch weiter: Das Landgericht Köln (28 O 117/11) stellte fest, dass eine erfundene Figur (hier: Pipi Langstrumpf) urheberrechtlichen Schutz genießen kann - und das ein Kostüm, das gewerblich verkauft wird und diese Figur nachahmt, insofern fremde Rechte verletzen kann. Wohlgermerkt: Kann! In diesem Fall sah es das OLG Köln (6 U 176/11) dann nämlich anders und führte aus, dass es auf den Einzelfall ankommt. Wenn man nur äussere Merkmale übernimmt und im Übrigen nicht der Eindruck entsteht, es handele sich um ein „offiziell lizenziertes Kostüm“ des Urhebers der betreffenden Figur steht eine Rechtswidrigkeit wohl nicht im Raum.

X. Fotos vom Karnevalsumzug?

Gerade im Strassenkarneval ist es längst üblich: Vom Umzug werden massenhaft Fotos erstellt und z.B. in Fotostudios oder bei/von der Presse ausgestellt. Seit wenigen Jahren kommen unzählige Bildergalerien im Internet dazu, auch wieder von Presse, lokalen Journalisten aber auch von Privatleuten gepflegt. Schnell gibt es dann Streit, wenn sich dort jemand wieder findet, der dort gar nicht zu sehen sein will. Dabei ist daran zu denken: Ein ungenehmigtes Foto ist grundsätzlich eine Persönlichkeitsrechtsverletzung, denn ein Foto einer Person - und auch die Verbreitung des Fotos - bedarf im Grundsatz immer einer Einwilligung. Dieser Grundsatz wird aber mitunter durchbrochen.

Bei Fotos von Karnevalsumzügen ist §23 KunstUrhG ins Auge zu fassen, der einen Verzicht auf die grundsätzlich erforderliche Einwilligung z.B. vorsieht im Rahmen für „Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“. Als Aufzug im Sinne des §23 KunstUrhG ist insofern auch der Karnevalsumzug zu verstehen.

Nun werden häufig auch Fotos von einzelnen Teilnehmern solcher Aufzüge gefertigt - da es sich hierbei nicht um Fotos des „Umzugs“ sondern um Porträtfotos handelt, kann die oben zitierte Ausnahme keine Anwendung finden. Aber: Fotos von Einzelpersonen sind jedenfalls erlaubt, wenn diese einen „repräsentativen Gesamteindruck der Veranstaltung vermitteln“. Das geht aber nicht bei jedem, es soll ja eine Ausnahmeregelung sein und wenn ein Kostüm alleine schon ausreichen würde, könnte man ja beliebig Fotos von jedem machen. Insofern wird man verlangen müssen, dass die entsprechende Person sich während der Veranstaltung „besonders exponiert“ hat. Das wird man wenn,

dann nur bei denen annehmen können, die am Karnevalsanzug selber teilnehmen - aber nicht bei Zuschauern.

Weiterhin wird man sich sicherlich denken, dass eine Einwilligung dort unproblematisch sein wird, wo jemand gezielt in eine Kamera lächelt – immerhin wusste er ja, dass er fotografiert wird und das Lächeln zeigt nicht gerade Ablehnung des Fotos. Aber: So einfach ist auch das nicht! Wenn die betreffende Person sich hinterher beschwert, dass sie gar nicht wusste, dass das Foto (oder wo) veröffentlicht werden sollte, hat der Publizierer des Fotos ein Problem, das sich auch nicht mehr weglächeln lässt.

Vorsicht bei Kindern

Gleich ob diese in die Kamera lächeln oder von der Seite fotografiert sind – damit die überhaupt einmal einwilligen können, wird man eine Einsichtsfähigkeit verlangen müssen. Ansonsten hat man die Eltern zu fragen. Dabei wird man erhebliche Zweifel haben müssen, ob ein zuschauendes Kind überhaupt unter die Ausnahmeregelung der “besonders exponierten Person” zu fassen sein wird: Das Schutzbedürfnis des Kindes wird in der Rechtsprechung (zu Recht) besonders hoch gehalten.

Letztlich verbleibt ein Problem: Niemand hat Formulare dabei, um in eine Veröffentlichung des Fotos dokumentiert einwilligen zu lassen. Ohne Dokumentation der Einwilligung aber, wird man im Streitfall hinterher schlicht ein Beweisproblem haben. Es verbleibt das Credo: Das Risiko für jemanden, der Porträtfotos aus dem Karneval ohne dokumentierte Einwilligung veröffentlicht, ist am Ende schlicht unkalkulierbar.

Gruppenfotos

Häufig geistert der Begriff des “Gruppenfotos” umher, dass etwa ein Foto von mehreren Personen (eine Zahl zwischen 3 und 7 ist beliebt) sofort erlaubt wäre. Das ist so falsch! Ob ein Foto von einer, zwei oder drei Personen gemacht wird ändert nichts am Persönlichkeitsrecht des Einzelnen, der abgebildet ist. Die “Gruppe” ist rechtlich grundsätzlich erst im Rahmen des hier angesprochenen Umzugs relevant. Wer also drei Leute fotografiert und das ins Internet stellt, der hat nicht kein Problem, sondern im schlimmsten Fall gleich drei Probleme.

Heisst das nun, dass Fotos an Karneval tabu sind? Mitnichten. Aber die Unsitte, gleich jedes Foto über das Internet zu verbreiten, sollte überdacht werden. Insofern wird von demjenigen, der sich durch die Veröffentlichung von Bildern fremder Personen zumindest etwas Aufmerksamkeit erhofft, verlangt dass er sich bei der Auswahl der Bilder zumindest Gedanken macht, obige kurze Ausführungen sollen dabei ein paar Orientierungspunkte geben. Und jedenfalls bei (kleinen) Kindern sollte man, gleich “wie süß” sie sind, von Veröffentlichungen vollständig absehen. Wer das nicht kann, der darf sich am Ende auch nicht über eine Abmahnung wundern.

